

Kommunales Bodenmanagement

Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Uedem

I. Präambel

Die Gemeinde Uedem verfolgt mit den vorliegenden Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Absatz 6 Nr. 2 des Baugesetzbuches - BauGB). Die Richtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Absatz 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Uedem bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Absatz 6 Nr. 3 BauGB).

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Uedem wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bürgerinnen und Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisation, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinderats oder sachkundige/r Bürger/in in Ausschüssen der Gemeinde sowie insbesondere der aktiven Mitgliedschaft in der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Als ehrenamtliches Engagement im Verein werden dabei Tätigkeiten im Vorstand oder als Übungsleiter berücksichtigt. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden addiert.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor.

Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Uedem setzen die europäischen Leitlinien (EU-Kautelen) um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden.

II. Vergabeverfahren

- 1. Für die Vergabe eines Wohnbaugrundstückes ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Ein Anspruch auf die Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht. Der Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss entscheidet nach diesen Richtlinien.
- 2. Die Verkaufspreise für die Wohnbaugrundstücke legt der Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss für das jeweilige Baugebiet fest.
- 3. Sobald Wohnbaugrundstücke zum Verkauf anstehen, werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge informiert, die sich aus der Punkteliste der Auswahlkriterien

und der punktebasierten Gewichtung (IV.) ergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber können dann in einer festgesetzten Frist erklären, ob sie Interesse an einem Wohnbaugrundstück in dem jeweiligem Baugebiet haben. Der Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Vergabe an die Bewerberinnen und Bewerber.

III. Allgemeines

- Eheleute beziehungsweise Lebenspartner sowie Paare k\u00f6nnen nur ein Wohnbaugrundst\u00fcck erwerben. Bei Einzelpersonen erwirbt die Antragstellerin / der Antragsteller das Wohnbaugrundst\u00fcck. Bautr\u00e4ger sind in Ausnahmef\u00e4llen zum Erwerb von Wohnbaugrundst\u00fccken zugelassen. Dies wird im Einzelfall entschieden.
- 2. Nach dem Erwerb muss innerhalb von zwei Jahren ein Wohnhaus bezugsfertig erstellt werden. Zur Absicherung wird eine Rückauflassungsvormerkung eingetragen, mit der eine lastenfreie Rückübertragung an die Gemeinde gesichert wird.
- 3. Die / der Erwerber/in ist / sind verpflichtet, das errichtete Wohnhaus vom Tage des Einzugs an, mindestens 5 Jahre selbst zu bewohnen und es während dieser Zeit auch nicht zu veräußern. Bei einem Verkauf vor Ablauf von fünf Jahren hat/haben die/der Erwerber/in einen Unterschiedsbetrag zu zahlen, der vom Rat oder der vom Rat beauftragte Ausschuss gesondert zu beschließen ist.
- 4. Der Unterschiedsbetrag gemäß Ziffer 3 wird grundbuchlich gesichert und ist vor der Umschreibung von der/die/den neuen Käufer/in an die Gemeinde Uedem zu zahlen.
- 5. Die beim Verkauf eines Wohnbaugrundstückes entfallenden Notar- und Vermessungskosten sowie die Grunderwerbssteuer trägt/tragen die Erwerber/in / der Erwerber.
- 6. Die / der Bewerber/in muss / müssen zum vorhandenen Wohneigentum und baureifen Grundstücken im notariellen Kaufvertrag eine Erklärung abgeben.
- 7. Über begründete Ausnahmen von den Richtlinien kann der Rat oder der vom Rat beauftrage Ausschuss im Einzelfall entscheiden.

IV. Auswahlkriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

Nummer	Kriterium	Punktzahl	
1.	Soziale Kriterien		
1.1	Wohneigentum		
	vorhandenes Wohneigentum oder baureifes Grundstück in der Gemeinde Uedem	-5 Punkte	
	vorhandenes Wohneigentum oder baureifes Grundstück außerhalb der Gemeinde Uedem	-10 Punkte	
1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber/in mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder (auch Pflegekinder)		
	1 Kind	5 Punkte	
	2 Kinder	10 Punkte	
	3 und mehr Kinder	15 Punkte	
1.3	Behinderung oder Pflegegrad einer/s Bewerbers/in oder eines im Haushalt der/s Bewerbers/in lebende/n Angehörige/n		
	Grad der Behinderung mind. 50% oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	5 Punkte	

	Grad der Behinderung mind. 80 % oder Pflegegrad 4 oder	10 Punkte	
	5	max. 10 Punkte	
1.4	Bau eines Mehrgenerationenhauses		
	Bezug mit Eltern oder Großeltern	4 Punkte	
1.5	Wartezeit ab Antragseingang	11 0111110	
	für jedes Jahr (maximal 7 Jahre)	3 Punkte	
1.6	Öffentliche Wohnbauförderung	o i dilitto	
1.0	"	5 Punkte	
	Offentliche Wohnbauförderung von selbst genutztem Wohneigentum	3 Funkte	
Conicle		may EE Dumlete	
	Kriterien	max. 55 Punkte	
2.	Ortsbezugskriterien der Bewerberinnen und Bewerber		
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch I Gemeinde	Bewerber/in in der	
	Bewerber/in (Alleinstehend oder Paare):	2 Punkte	
	pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamtes	2 Funkte	
	gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der		
	Gemeinde.		
		40 Dunleto	
	oder früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde für mindestens 5 Jahre	10 Punkte	
	Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen,	ununterbrochenen	
	Kalenderjahren von Ehegatten bzw. Lebenspartnern sow		
	kumuliert berücksichtigt.		
	- I a a a a a a a a a a a a a a a a a a	max. 20 Punkte	
2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber/in in der Gemeinde		
	Bewerber/in (Alleinstehend oder Paare), die eine	3 Punkte	
	Erwerbstätigkeit als Arbeiter/in, Angestellte, Beamte,	3 . 3	
	Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder		
	Arbeitgeber/in im Gemeindegebiet ausüben (für jedes volle		
	Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit). Nebengewerbe		
	bleiben außer Betracht.		
	Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Paare werden kumulie	rt horücksichtigt	
	Enegatien bzw. Lebenspartner sowie Paare werden kumulie		
0.0	Change and is hoo Consequent	max. 15 Punkte	
2.3	Ehrenamtliches Engagement		
	Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) ir		
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in der	3 Punkte	
	Gemeinde als		
	- Mitglied des Gemeinderats, sachkundige/r Bürger/in		
	in Ausschüssen der Gemeinde,		
	 aktives Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, 		
	- ehrenamtlich Tätige/r (Sonderaufgabe) in einem		
	Verein,		
	- ehrenamtlich Tätige/r (Sonderaufgabe) in einer		
	sozial-karitativen Einrichtung,		
	- ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches		
	der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist.		
	Die Punkte werden pro volle, ununterbrochene Kalen	derjahre bewertet.	
	Engagement von Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie Paar		
	berücksichtigt.	o wordon kamanan	
	Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigk	ceit in einem Verein	
	ist zusätzlich erforderlich:	COLUIT CHICHI VELGIII	
	- Tätigkeit als Mitglied im geschäftsführenden Vorstan	d (Nachweie durch	
	den Vereinsvorstand) oder	u (INACIIWEIS UUICII	
	den vereinsvorstand) oder		

	 Tätigkeit als Übungsleiter/in z. B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand). 	
		max. 15 Punkte
Ortsbezugskriterien		max. 50 Punkte
3.	Auswahl bei Punktgleichheit	
	Soweit die Bewerber/innen gleiche Punktzahlen erreiche Bewerber / diejenige Bewerberin in der Reihenfolge den Vor - zuerst den Antrag gestellt hat, - die größte Zahl an haushaltsangehörigen mindvorweist,	zug, die/der

Die Ausweisung der Wohnbaugrundstücke in Keppeln und Uedemerbruch werden durch die Bezirksregierung nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass mit den Grundstücken der Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung gedeckt wird. Dies wird aus dem Landesentwicklungsplan sowie dem Regionalplan abgeleitet. Daher ist bei den/m schriftlichen Antrag / Bewerbungen für die Ortsteile Keppeln und Uedemerbruch ein Nachweis über einen Bezug zum jeweiligen Ortsteil beizufügen.

V. Sicherung des Förderzwecks

Der Inhalt des Grundstückskaufvertrags richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall vereinbarte und notariell beurkundete Vertrag. Mit Abschluss des Kaufvertrages verpflichten sich alle Käufer gegenüber der Gemeinde Uedem zur Übernahme weiterer Verpflichtungen, insbesondere einer Bauverpflichtung, Verpflichtung zur Eigennutzung sowie der Bestimmung, das Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren zu veräußern. Die Übergabe des Baugrundstückes erfolgt mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Einzelheiten hierzu werden im Kaufvertrag geregelt.

VI. Inkrafttreten der Richtlinien

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Beschluss des Rates vom 22.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Uedem vom 02.07.2001 außer Kraft.